

Ich freue mich nun ganz besonders, heute mit dem hochverehrten Herrn Vorredner beinahe in allen Punkten übereinstimmen zu können, und bin ihm dankbar, daß er auch meinem alten, verehrten Lehrer Müller, dem Vater des sächsischen Privatrechts, hierbei ein Wort des Gedankens gewidmet hat. Ich habe auch dessen Ausführungen über die Frage der öffentlichen und privaten Gewässer nachgelesen. Auch ich bin zu Windscheids und Stobbes Ausführungen gekommen, wenn auch nicht in dem Umfange wie der Herr Vorredner, aber doch auch dazu, nachzulesen, wie die Fragen von diesen anerkannten Rechtslehrern aufgefaßt worden sind.

Ich meine nun, wir müssen den verehrten Herren, welche wir in die Zwischendeputation wählen werden, eine Direktive dahin zu geben versuchen, daß es mit einem bloßen non liquet in dieser wichtigen Frage nicht geht, daß es einzelne wichtige Punkte gibt, in denen gerade denjenigen Herren, deren Standpunkt auch ich vollkommen anerkenne — und er ist mir sehr sympathisch —, nämlich durch das vorliegende Gesetz keinen Eingriff in die Privatrechte zu fördern, nachzuweisen ist: der jetzige gesetzliche Zustand ist auch schon für den Wasserbesitzer ein sehr unerwünschter. Hierbei möchte ich hervorheben, daß bei der Geltung des Gesetzes vom 15. August 1855 ein mit mir jahrelang zusammenarbeitender hochverdienter Königl. Kommissar für die Regulierung der Parthe, eines Baches oder eines Flusses, je nachdem Sie nun diesen Wasserlauf nennen wollen, damals zu der Überzeugung kam, daß der jetzt geltende gesetzliche Zustand durch die Mühlenrechte eine Ausnutzung des Wassers für die Landwirtschaft zu Bodenmeliorationen im weitesten Sinne außerordentlich erschwert, wenn nicht ganz unmöglich macht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist also eine Änderung des jetzt gesetzlichen Zustandes nur mit Dank zu begrüßen. Das hat auch schon der Landeskulturrat, dem ich damals noch die Ehre hatte anzugehören, wiederholt betont. Die großen Verdienste, welche sich hierbei Herr Vizepräsident Opitz erworben hat, sind schon gewürdigt worden; sonst müßten sie auf alle Fälle bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden. Ganz so weit gehe ich nicht in der Kritik des Entwurfes wie der verehrte Herr Kollege der jenseitigen Kammer. Aber er hat uns ein schätzbares Material geliefert, schon damals im Landeskulturrat und jetzt wieder.

Ich betrachte es weiter als einen großen Vorzug, daß diese Wasserrechtsfrage jetzt landesgesetzlich geregelt wird. Es ist noch nicht lange her, daß man daran gedacht hat, die wasserrechtlichen Fragen reichsgesetzlich zu regeln, sie ins Bürgerliche Gesetzbuch mit hineinzu-

ziehen. Ich betrachte es als ein Glück, daß es unterblieb, daß dieses Gebiet von der reichsgesetzlichen Regelung ausgeschlossen worden ist. Denn es sind Fragen, die so verschieden beantwortet werden müssen, je nachdem es sich z. B. um Gebirgsland oder um Flachland handelt, je nachdem es sich um große Ströme oder kleine Gewässer handelt, daß ich mir nie und nimmermehr denken kann, dies reichsgesetzlich in befriedigender Weise zustande zu bringen. Ich habe die Verhandlungen über Anträge der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die auch in den Motiven eingehend erwähnt sind, mit großem Interesse seinerzeit verfolgt. Hoffentlich kommen wir, vielleicht nicht schnell, aber doch allmählich, zu einer landesgesetzlichen Regelung aller Wasserfragen, an die sich dann gewiß unsere Nachbarstaaten mit Freude anschließen werden, weil auch in jenen großen Staaten keineswegs der Wunsch existiert, diese Fragen reichsgesetzlich geordnet zu sehen.

Jetzt liegen die Dinge, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, hinsichtlich des Gesetzes vom 15. August 1855 so, daß der Grundbesitz wasserwirtschaftlich kaum meliorieren kann. Bei der Notwendigkeit für den sächsischen Klein- und größeren Grundbesitz, intensiv zu wirtschaften, die von der Natur gebotenen Kräfte fruchtbringend auszunutzen, ist es eine wichtige Aufgabe des künftigen Gesetzes, einen Ausweg zu finden auf diesen Gebieten, welche der Herr Vorredner auch schon hervorgehoben hat. Im Bürgerlichen Gesetzbuche ist, und viel besser noch war in unserem alten Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche manches definiert als Nachbarrechte, die gegenüber dem jetzigen Rechtszustande eintreten mußten.

Aber noch notwendiger ist eine Reform gegenüber den Konsequenzen des Gesetzes vom 28. März 1872, welches die Enteignung zur Anlage von Gemeindewasserleitungen zugesteht. Ich stehe hierbei nicht im Gegensatz zu den großen Städteverwaltungen, die überall bestes Wasser für ihre zahlreichen Gemeinwesen schaffen wollen. Das ist eine der ersten Aufgaben einer weitblickenden Stadtverwaltung, und sie kann nur mit Freude begrüßt werden; denn gerade unsere Zeit zeigt so recht, wie das Wasser zur Gesundheit des Menschen außerordentlich viel beiträgt. Aber wenn es so weit geht, daß durch eine mit reichen Mitteln erbaute Wasserleitung ganze umliegende Distrikte ihr Wasser verlieren und gar keine Möglichkeit haben, entschädigt zu werden, muß man es dankbar begrüßen, wenn die Staatsregierung hier eine versöhnende Mittellinie zu finden sucht. In dieser Beziehung möchte ich bitten mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige kurze Worte aus den Motiven vorlesen zu dürfen: